

V e r e i n b a r u n g

Über die Eingliederung der Gemeinde Varnhalt in die Stadt Baden-Baden auf der Grundlage der Grundgesetzverfassung.

Angesichts der Verflechtungsbereiche zwischen der Gemeinde Varnhalt und der Stadt Baden-Baden, die sich beide in struktureller Hinsicht sinnvoll ergänzen, und in der Erkenntnis der gemeinschaftlichen Verpflichtung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der beiden Gemeinden zum dauernden Wohl der Bürger sicherzustellen, schließen

die Stadt Baden-Baden,
vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Walter Carlein

und

die Gemeinde Varnhalt,
vertreten durch Bürgermeister Edmund Frank,

auf Grund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25.7.1955 (GesBl.S.129), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 2.3.1971 (GesBl.S.43) und 26.7.1971 (GesBl.S.291 und 314) folgende

V e r e i n b a r u n g :

§ 1

Zusammenschluß

Die Gemeinde Varnhalt gliedert sich unter dem Namen "Stadt Baden-Baden - Stadtteil Varnhalt" in die Stadt Baden-Baden ein.

§ 2

Gesamtrechtsnachfolge

Die Stadt Baden-Baden tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin für alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Varnhalt mit dem Tag des Inkrafttretens der Eingliederung ein.

§ 3

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

Die Bürger und Einwohner von Varnhalt haben nach dem Zusammenschluß die gleichen Rechte wie die Bürger und Einwohner von Baden-Baden. Das gleiche gilt für die Pflichten, soweit im folgenden nichts anderes vereinbart ist.

§ 4

Einführung der Ortschaftsverfassung

Die Stadt Baden-Baden verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung im Stadtteil Varnhalt die Ortschaftsverfassung nach § 76 b bis § 76 g GO einzuführen.

§ 5

Ortschaftsrat

- (1) Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der Zahl der bisherigen Gemeinderäte.
- (2) Bis zur Wahl des Ortschaftsrates anlässlich der regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 sind die bisherigen Gemeinderäte die Ortschaftsräte.

§ 6

Örtliche Verwaltung

- (1) Im Stadtteil Varnhalt wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet. Das bisherige Bürgermeisteramt der Gemeinde Varnhalt wird als örtliche Verwaltungsstelle weitergeführt.
- (2) Varnhalt bildet einen eigenen Standesamtsbezirk. Die erforderliche Genehmigung wird eingeholt.

§ 7

Ortsvorsteher

- (1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers in Varnhalt gelten die Bestimmungen des § 76 e GO. Er vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des

Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung in Varnhalt.

- (2) Der Ortsvorsteher untersteht unmittelbar dem Oberbürgermeister. Er nimmt an den Verhandlungen des Gemeinderats der Stadt Baden-Baden mit beratender Stimme teil, falls er nicht gleichzeitig Gemeinderat ist.

§ 8

Übernahme und Verwendung des bisherigen Bürgermeisters

- (1) Der bisherige Bürgermeister von Varnhalt wird hauptamtlicher Ortsvorsteher unter Wahrung seines Besitzstandes.
- (2) Die erste Amtszeit als Ortsvorsteher endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit als Bürgermeister ablaufen würde. Für seine Wiederwahl gelten § 2 Abs. 2 des 2. Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.7.1970 (GesBl.S.419) i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes zur Rechtsstellung der Beamten bei Maßnahmen der Verwaltungsreform vom 27.12.1971 (GesBl.1972 S.19).
- (3) Der hauptamtliche Ortsvorsteher wird zum Ständesbeamten bestellt.

§ 9

Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Dem Ortschaftsrat werden folgende Angelegenheiten zur selbständigen Entscheidung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übertragen, wenn diese Angelegenheiten nur den Stadtteil Varnhalt betreffen und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder dem Oberbürgermeister sonst übertragene Aufgaben handelt:
 - a) Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für den Stadtteil Varnhalt zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen im Betrag von über 3.000 DM bis 50.000 DM im Einzelfall.
Über Beträge bis zu 3.000 DM entscheidet der Ortsvorsteher. Ausschreibungen haben durch die Stadtverwaltung zu erfolgen;

- b) Verkauf von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 DM im Einzelfall;
 - c) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Turn- und Sportanlagen, Grün- und Parkanlagen, des Friedhofs einschließlich Bestattungseinrichtungen, der Schule, des Kindergartens, der Kinderspielplätze, der Ortsstraßen und Wirtschaftswege;
 - d) Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
 - e) Maßnahmen zur Förderung des Weinbaues einschließlich Werbung;
 - f) Jagd- und Fischwasserverpachtung mindestens im bisherigen Umfang;
 - g) Votertierhaltung bzw. künstliche Besamung;
 - h) Förderung von örtlichen kirchlichen, caritativen, kulturellen und sportlichen Einrichtungen, der Feuerwehr und sonstiger förderungswürdiger Vereinigungen.
- (2) Die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben erfolgt im Einzelfall durch den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat von Varnhalt.
- (3) Der Gemeinderat verpflichtet sich, auf Wunsch des Ortschaftsrats Bürgerversammlungen in Varnhalt anzusetzen.
- (4) Der Ortschaftsrat ist zu allen den Stadtteil Varnhalt betreffenden Angelegenheiten vom Gemeinderat und von der Stadtverwaltung zu hören. Hierzu gehören insbesondere:
- a) Aufhebung der unechten Teilortswahl; § 13 Abs. 3 dieser Vereinbarung bleibt unberührt,
 - b) die Veranschlagung der erforderlichen Haushaltsmittel für Varnhalt,
 - c) Einrichtung, Erweiterung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen,
 - d) Bau und Unterhaltung der Ortsstraßen, Gehwege und Wirtschaftswege,
 - e) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,
 - f) Stellungnahme zu Bauanträgen gemäß §§ 31 bis 36 BBauG,
 - g) Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen und Verordnungen,
 - h) Festsetzung von Abgaben und Tarifen,

- i) Ausbau und Unterhaltung der Wasserversorgung und Ortsentwässerung,
 - k) Einstellung und Entlassung der Überwiegend in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Bediensteten,
 - l) Benennung der Straßen, Wege und Plätze,
 - m) Einleitung von Flurbereinigungsverfahren in Varnhalt,
 - n) Kauf und Verkauf von Grundstücken im Stadtteil Varnhalt.
- (5) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Der Ortschaftsrat hat im übrigen gegenüber dem Gemeinderat und der Stadtverwaltung ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Varnhalt betreffen.
- (6) Sofern die Hauptsatzung in ihren Festsetzungen, soweit sie den Stadtteil Varnhalt oder die Zuständigkeit des Ortschaftsrates betreffen, geändert werden soll, ist dies nur im Benehmen mit dem Ortschaftsrat möglich.

§ 10

Regelung von Verwaltungszuständigkeiten

- (1) In die Zuständigkeit der Ortsverwaltung Varnhalt fallen insbesondere

a) Polizeiliche Zuständigkeiten:

Einwohnermeldeamt für den Stadtteil Varnhalt; Ausstellung von Personal- und Kinderausweisen; Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Reisepässen und von Gewerbe- und Abmeldungen; Fundsachenverwaltung; Polizeistundenverlängerungen.

b) Soziale Angelegenheiten:

Entgegennahme der Anträge auf Sozialhilfe, Miet- und Lastenzuschüsse, Landwirtschaftliche Altershilfe, Anträge nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Rundfunkgebührenbefreiung usw.

c) Renten- und Unfallversicherung:

Entgegennahme der Rentenanträge, der Anträge auf Ausstellung von Versicherungskarten, Unfallmeldungen bei landwirtschaftlichen Betriebsunfällen.

d) Bauwesen:

Entgegennahme der Bauanträge.

e) Personenstandswesen.

- (2) Im Stadtteil Varnhalt wird bis auf weiteres eine Zahlstelle der Stadtkasse Baden-Baden eingerichtet.
- (3) Die Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren kann im Stadtteil Varnhalt durch den Ortsvorsteher vorgenommen werden.
- (4) Das bisherige Mitteilungsblatt der Gemeinde Varnhalt wird weiter herausgegeben; darin werden alle amtlichen Bekanntmachungen abgedruckt.
- (5) Abweichende Regelungen nach Ziffer 1 bis 4 können nur im Be- nehmen mit dem Ortschaftsrat getroffen werden.

§ 11

Übernahme der Bediensteten

Die Bediensteten (auch Teilbeschäftigte) der Gemeinde Varnhalt werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Baden-Baden übernommen. Sie werden ihrer Ausbildung, Laufbahn, bisherigen Tätigkeit und Berufserfahrung entsprechend eingesetzt.

§ 12

Vertretung der Gemeinde Varnhalt im Gemeinderat der Stadt Baden - Baden

- (1) Bis zur regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte im Jahre 1974 gehören 5 (fünf) Gemeinderäte der Gemeinde Varnhalt dem Gemeinderat der Stadt Baden-Baden an. Sie werden vom Gemeinderat Varnhalt vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung bestimmt, der dabei zugleich die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzmänner festlegt (§ 9 Abs. 1 Satz 5 GO).

- (2) Sollten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung und vor der Gemeinderatswahl 1974 weitere Gemeinden, ausgenommen Steinbach und Neuweiler, in die Stadt Baden-Baden eingegliedert werden, so verringert sich die Zahl der Übergangsvertreter der bisherigen Gemeinde Varnhalt auf 4 Sitze. Der Übergangsvertreter, der durch diese Regelung auszuscheiden hat, ist vom Gemeinderat der Gemeinde Varnhalt vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu bestimmen. Der Ausscheidende wird alsdann der erste Ersatzmann.

§ 13

Einführung der unechten Teilortswahl

- (1) Durch die Hauptsatzung der Stadt Baden-Baden wird bestimmt, daß ab der Gemeinderatswahl 1974 gemäß § 27 Abs. 2 GO die unechte Teilortswahl eingeführt wird und außerdem für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist (§ 25 Abs. 2 GO).
- (2) Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß erstmals vor der Gemeinderatswahl 1974 die Sitzverteilung festgesetzt und jeweils vor den nachfolgenden Gemeinderatswahlen überprüft und gegebenenfalls den geänderten Verhältnissen angepaßt wird (§ 25 Abs. 3 GO).
- (3) Der Stadtteil Varnhalt soll bei der Gemeinderatswahl 1974 3 Sitze erhalten. Die unechte Teilortswahl kann bis zur Gemeinderatswahl im Jahr 1984 nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat aufgehoben werden.

§ 14

Ortsrecht

- (1) In Varnhalt bleibt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Varnhalt aufrechterhalten, soweit es nicht mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung oder später durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

- (2) Mit dem Tag der Eingliederung tritt die Hauptsatzung der Stadt Baden-Baden in Varnhalt in Kraft.

§ 15

Kommunalabgaben

- (1) Nach vollzogenem Zusammenschluß werden die Kommunalabgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) auf der Grundlage des für die Stadt Baden-Baden geltenden Rechts erhoben, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Grundsteuer A und B und die Hundesteuer werden in Varnhalt auf die Dauer von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung nach Maßgabe des zuletzt für Varnhalt geltenden Rechts weiter erhoben. Eine etwaige gesetzliche Änderung der Bewertungsgrundlagen und Meßbeträge für die Grundsteuer bleibt unberührt. Sollten jedoch die Hebesätze für die Stadt Baden-Baden aus Anlaß einer Neubewertung ermäßigt werden, ist für die Dauer der genannten Frist (soweit gesetzlich zulässig) das bisherige Verhältnis der Hebesätze der Stadt Baden-Baden und der bisherigen Gemeinde Varnhalt beizubehalten.
- (3) Entwässerungs- und Erschließungsbeiträge, Wasser- und Stromversorgungsbeiträge werden im Stadtteil Varnhalt auf die Dauer von 10 Jahren auf der Grundlage des zuletzt für Varnhalt geltenden Rechts erhoben. Eine Angleichung im Rahmen des § 10 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 18.2.1964 (GesBl. S.71) wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Die Grund- und Verbrauchsgebühren für Wasser und Strom, die Entwässerungs-, Müllabfuhr- und Schuttplatzgebühren werden solange, als diese Einrichtungen im bisherigen Umfang und getrennt von den Einrichtungen der Stadt Baden-Baden betrieben werden, auf der Grundlage des zuletzt für Varnhalt geltenden Rechts weiter erhoben. Eine kostendeckende Gebührenangleichung im Rahmen des § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18.2.1964 (GesBl.S.71) wird hierdurch nicht berührt.

- (5) Die im Zeitpunkt der Eingliederung in die Stadt Baden-Baden geltenden Satzungen der Stadt Baden-Baden über die Erhebung einer Getränkesteuer und einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch werden in Varnhalt frühestens ab 1.1.1977 in Kraft gesetzt. Gleiches gilt für die Erhebung einer Kurtaxe, sofern bis zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden kurörtlichen Einrichtungen vorhanden sind.
- (6) Für das Bestattungswesen bleibt es bei der bisherigen Regelung, solange die Bestattungen in der zur Zeit der Eingliederung in Varnhalt bestehenden Weise erfolgen.
- (7) Die bisher in Varnhalt erhobene Feuerwehrrabgabe entfällt mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

§ 16

Wahrung der Eigenart

- (1) Der bisherige Charakter der Gemeinde Varnhalt soll erhalten bleiben. Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben der Gemeinde Varnhalt müssen unangetastet bleiben. Sie sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (2) Die Stadt Baden-Baden wird bei allen Planungen und Einrichtungen die Eigenart der Gemeinde Varnhalt als Weinort sichern. Sie wird ihr besonderes Interesse der Pflege des Weinbaues in Varnhalt widmen und verpflichtet sich insbesondere im Rahmen der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung der anstehenden Rebflurbereinigung einschließlich Herstellung der Wirtschaftswege. Das vorhandene Rebland darf nicht geschmälert, sondern soll tunlichst durch Flurbereinigungen noch eine Erweiterung erfahren. Die Stadt Baden-Baden wird alle gesetzlichen Verpflichtungen und Bindungen eingehen, die erforderlich sind, um die Bezeichnung "Varnhalter Wein" sicherzustellen.

- (3) Die Stadt Baden-Baden verpflichtet sich, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen durch Kleinparzellierung (ca. 600 qm) dafür Sorge zu tragen, daß Einheimischen das Bauen zu wirtschaftlichen Bedingungen ermöglicht wird.
- (4) Die Stadt Baden-Baden wird alle in Varnhalt vorhandenen kulturellen, caritativen, kirchlichen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in der gleichen Weise fördern, wie dies im bisherigen Stadtgebiet Baden-Baden der Fall ist, wobei mindestens die bisherigen Zuwendungen in Varnhalt garantiert werden.
- (5) Die Stadt Baden-Baden wird im Rahmen des Schulentwicklungsplanes das Schulwesen in Varnhalt erhalten und fördern, wobei die in Varnhalt leerstehenden Schulräume wenn irgend möglich einem Teil der Hauptschule der Stadt Baden-Baden zugeführt werden sollen. Die Schulräume in Varnhalt sollen in erster Linie für Kinder dieses Stadtteils zur Verfügung stehen.
- (6) Der in der Gemeinde Varnhalt befindliche und durch die katholische Kirchengemeinde betreute Kindergarten bleibt erhalten und wird entsprechend gefördert. Die bisherigen Zuwendungen werden unter Anrechnung von Leistungen, welche die Stadt kraft Gesetzes erbringen muß, garantiert.
- (7) Der bisherige Friedhof in Varnhalt bleibt erhalten.
- (8) Die Freiwillige Feuerwehr bleibt in Varnhalt im Rahmen des Feuerwehrgesetzes bestehen und wird entsprechend gefördert.
- (9) Der Jagdbezirk Varnhalt bleibt bestehen.

§ 17

Entwicklung und Vorhaben

- (1) Die Stadt Baden-Baden verpflichtet sich, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an alle im Stadtteil Varnhalt anstehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu

erfüllen. Dabei ist insbesondere die bisherige Investitionsrate der Gemeinde Varnhalt zuzüglich 50 % der bisherigen Kreisumlage mit einem Jahresbetrag von rd. 280.000 DM für vermögenswirksame Maßnahmen (ohne Schuldendienst) zur Verfügung zu stellen. Soweit erforderlich, kann dieser Betrag auch zur Teilfinanzierung der in Abs. 2 aufgeführten Investitionsvorhaben verwendet werden. Sollten sich die Steuerkraft und die Finanzausstattung der Gesamtgemeinde und die allgemeine Kostenentwicklung wesentlich ändern, so ist dieser Betrag in angemessener Weise den neuen finanziellen Verhältnissen anzupassen.

Dabei sind Vorhaben der Gemeinde Varnhalt, mit deren Ausführung bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung bereits begonnen worden ist oder nach dem Haushaltsplan der Gemeinde Varnhalt für das Rechnungsjahr 1972 noch in diesem Jahr begonnen werden soll, vorrangig und planmäßig durchzuführen.

Die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung in der bisherigen Gemeinde Varnhalt angesammelten Rücklagen sind entsprechend dem vorgesehenen Zweck im künftigen Stadtteil Varnhalt zu investieren.

(2) Die Stadt Baden-Baden verpflichtet sich, im Rahmen der anlässlich der Eingliederung anfallenden Sonderzuweisungen nach § 34 a FAG 1970 (z.Zt. ca. 2 Millionen DM) und eines zusätzlichen Betrags von 500.000 DM folgende Vorhaben im Stadtteil Varnhalt durchzuführen:

- a) Verbesserung der Wasserversorgung durch Errichtung eines neuen Hochbehälters oder durch Verlegung von Leitungen zu einem Großbehälter der Stadt Baden-Baden;
- ✓ b) Erweiterung des Friedhofs und Errichtung einer Leichen- und Einsegnungshalle;
- ✓ c) Errichtung eines Funktionshauses (Clubhaus) für den neuen Sportplatz;
- ✓ d) Bau eines Zentrums für kurörtliche und gemeindliche Veranstaltungen mit entsprechenden Außenanlagen in Form einer Mehrzweckhalle nach näherer Planung mit Bühne und Trennwänden. In die Außenanlagen sind ein Kinderspielplatz, Minigolf usw. einzubeziehen;

- ✓ e) Renovierung des Rathauses und Schaffung von Parkraum und Außenanlagen;
- ✓ f) Restausbau der Bächgründelstraße;
- g) Die Stadt Baden-Baden verpflichtet sich, den von der Gemeinde Varnhalt eingeleiteten generellen Ausbau der Ortsstraßen zumindest im gleichen Rahmen fortzusetzen. Hierzu gehört insbesondere auch die Verbesserung der Verkehrsverbindung zwischen Baden-Baden und Varnhalt;
- h) Ungeachtet der Übernahme der bisherigen Kreisstraßen innerhalb der Gemarkung Varnhalt verpflichtet sich die Stadt Baden-Baden ohne schuldhaftes Verzögern zur Durchführung des im Plan des Straßenbauamts Achern vom 26.4.1971 vorgesehenen Straßenneubaus zwischen Varnhalt (Landhaus Siegel) bis zur B 3 auf der künftigen Gemarkung Baden-Baden. Ein Abweichen von der vorgesehenen Trasse ist nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat der Gemeinde Varnhalt zulässig.

Die in Abs. 2 Ziffer a, b, c und e angeführten Maßnahmen sind unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, in Angriff zu nehmen und innerhalb drei bis vier Jahren, im Falle Ziffer h innerhalb von 8 Jahren, durchzuführen.

Die weiteren Maßnahmen sind im Rahmen der vorgenannten Mittel bis spätestens 1977/78 durchzuführen. Die planerischen Feststellungen sind durch die Stadtverwaltung Baden-Baden im Benehmen mit dem Ortschaftsrat des Stadtteils Varnhalt zu treffen.

§ 18

Begünstigung Dritter

Soweit durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die Vertragsschließenden oder die in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keinen Rechtsanspruch gegenüber der Stadt Baden-Baden.

§ 19

Archivwürdiges Schriftgut

Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Varnhalt, das bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung vorhanden ist, wird unter Beachtung der Akten- und Archivordnung vom 29.6.1964 (GesBl. S.279) als eigene Abteilung des Archivs der Stadt Baden-Baden

§ 20

Siegel der Ortsverwaltung

In Varnhalt wird ein Dienstsiegel mit der Umschrift "Stadt Baden-Baden - Ortsverwaltung Varnhalt" geführt mit dem bisherigen Wappenbild der Gemeinde Varnhalt. Die Stadt Baden-Baden verpflichtet sich, die hierfür erforderliche Verleihung zu beantragen.

§ 21

Zweckverbände

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Stadt Baden-Baden als Gesamtrechtsnachfolgerin der Gemeinde Varnhalt in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Varnhalt als Mitglied folgender Zweckverbände ein:

1. Zweckverband "Vorflutverbesserung Steinbach und Umgebung",
2. Zweckverband "Abfallbeseitigung Landkreis Bühl",
3. Zweckverband "Bauleitplanung" von Gemeinden des Landkreises Bühl,
4. In den in Vorbereitung befindlichen Abwasserverband der Gemeinden Neuweier, Sinzheim, Steinbach, Varnhalt und Weitenung.

§ 22

Strom- und Wasserversorgung

- (1) Die Stadt Baden-Baden tritt mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung in den zwischen dem Überlandwerk Achern und der Gemeinde Varnhalt bestehenden Stromlieferungsvertrag ein.
- (2) Sie garantiert darüber hinaus eine ausreichende Strom- und Wasserversorgung im Stadtteil Varnhalt durch entsprechende Unterhaltung und Erweiterung der Versorgungsnetze.

§ 23

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Bei Regelung von Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Varnhalt auf die Dauer von 10 Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung durch die Mitglieder ihres Ortschaftsrates vertreten (§ 9 Abs. 1 Satz 4 GO).
- (2) Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und den zuständigen Organen, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor der Entscheidung einem Vermittlerausschuß zur Beratung zu überweisen.
- (3) Der Vermittlerausschuß besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, dem Ortsvorsteher sowie jeweils drei Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrates. Die Gemeinderäte und deren Ersatzleute werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte und deren Ersatzleute vom Ortschaftsrat in den Vermittlerausschuß entsandt.

§ 24

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft, sofern nicht durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bei der Genehmigung ein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird.

Baden-Baden/Varnhalt, den 14. März 1972

Carlein

(Dr. Carlein)
Oberbürgermeister



Frank

(Frank)
Bürgermeister